

Marktgemeinde Steinfeld

Bezirk Spittal a.d.Drau
A-9754 Steinfeld, Hauptplatz 1
Tel. 04717/301 , Fax 301-3
E-Mail: steinfeld@ktn.gde.at www.steinfeld.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Steinfeld vom 29.11.2007, Zahl: 851-0/3/07, mit der Kanalgebühren für die gemeindliche Kanalisationsanlage ausgeschrieben werden

Gemäß §§ 24 und 25 des Gemeindekanalisationsgesetzes, LGBl. Nr. 62/1999, in der Fassung des Gesetzes vom 16.12.2004, LGBl. Nr. 12/2005, wird verordnet

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung und Benützung der Kanalisationsanlage in Steinfeld wird eine Kanalgebühr ausgeschrieben. Die Kanalgebühr wird als Bereitstellungsgebühr und Benützungsgebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

(1) Für die Bereitstellung und Benützung der Kanalisationsanlage Steinfeld wird eine Kanalgebühr ausgeschrieben. die Kanalgebühr wird als Bereitstellungsgebühr und Benützungsgebühr ausgeschrieben.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

(1) Für die Bereitstellung der Gemeindekanalisationsanlage ist für jene Gebäude und befestigten Flächen, die an den Kanal angeschlossen sind, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde, eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt pro Jahr jedenfalls das Fünfundvierzigfache des Gebührensatzes und ist zur Gänze bei der Ermittlung der Gebührenmesszahl (Abwassermenge) für die Berechnung der Benützungsgebühr zu berücksichtigen, sofern der Wasserverbrauch über 45 m³ liegt.

§ 4

Benützungsgebühren

(1) Die Höhe der Kanalgebühren ergibt sich aus der Vervielfachung der über den Wasserzähler ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) der an den Kanal angeschlossenen Gebäude mit dem Gebührensatz gemäß § 5 dieser Verordnung.

(2) Die Gebührenmesszahl ist 1 m³ bezogenes Wasser, d.h. dass 1 m³ bezogenes Trink- und Nutzwasser, welches in den Kanal abgeleitet wird, 1 m³ Abwasser gleichgestellt wird.

(3) Wird als Berechnungsgrundlage für die Benützungsgebühr der Wasserverbrauch herangezogen, sind auf Antrag des Gebührenpflichtigen verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen.

§ 5
Höhe des Gebührensatzes

Der Gebührensatz beträgt € 2,90 (inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 10%)

§ 6
Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Bereitstellungs- und Benützungsgebühren sind die Eigentümer der an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude verpflichtet.

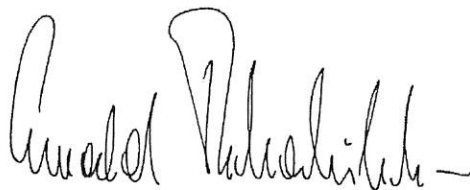
§ 7
Festsetzung der Abgabe

(1) Die Bereitstellungsgebühren sind jeweils mit 01. Mai, die Benützungsgebühren jeweils mit 01. Oktober festzusetzen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

Der Bürgermeister:



Ewald Tschabitscher

Angeschlagen am: 06.12.2007

Abgenommen am: 07.01.2008